

Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse der Gemeinde Ense

Der Rat der Gemeinde Ense hat am 24.06.2021 folgende Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse beschlossen:

Inhaltsverzeichnis (nicht amtlich)

I. Geschäftsordnung des Rates	2
1. Vorbereitung der Ratssitzungen	2
§ 1 - Einberufung der Ratssitzungen	2
§ 2 - Ladungsfrist.....	2
§ 3 - Aufstellung der Tagesordnung.....	3
2. Durchführung der Ratssitzungen Allgemeines	3
§ 4 - Öffentlichkeit der Ratssitzungen	3
§ 5 - Beschlussfähigkeit.....	4
§ 6 - Fragerecht der Ratsmitglieder	4
§ 7 - Fragerecht von Einwohnern.....	4
2.2. Gang der Beratungen	5
§ 8 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	5
§ 9 - Redeordnung.....	5
§ 10 - Anträge zur Sache	6
§ 11 - Anträge zum Verfahren.....	6
§ 12 - Schluss der Rednerliste, Schluss der Aussprache	7
§ 13 - Abstimmung.....	7
2.3. Ordnung in den Sitzungen	7
§ 14 - Ordnungsgewalt und Hausrecht	7
§ 15 - Ordnungsruf und Wortentziehung	8
§ 16 - Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung	8
3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit	8
§ 17 - Niederschrift	8

§ 18 - Unterrichtung der Öffentlichkeit	9
II. Geschäftsordnung der Ausschüsse	9
§ 19 - Regeln für Ausschüsse	9
§ 20 - Einspruch gegen Beschlüsse	9
III. Fraktionen.....	10
§ 21 - Bildung von Fraktionen	10
IV. Datenschutz	10
§ 22 - Datenschutz	10
§ 23 - Datenverarbeitung.....	11
V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	11
§ 24 - Schlussbestimmungen	11
§ 25 - Inkrafttreten.....	12

I. Geschäftsordnung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 - Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form. Hierfür ist die vom Ratsmitglied für diesen Zweck angegebene elektronische Adresse zu verwenden. Bei technischen Problemen kann auf die Schriftform zurückgegriffen werden.
- (2) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. Absatz 1. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

§ 2 - Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 7. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 8.Tag vor dem Sitzungstag auf elektronischem Wege versandt bzw. im Falle von § 1 Abs. 1 S. 4 zur Post aufgegeben wurde. Die Fristen sind auch bei den gemäß § 14 der Hauptsatzung genannten öffentlichen

Bekanntmachungen zu beachten.

- (2) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Ladungsfrist bis auf den 3.Tag vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 - Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Frist für die Aufnahme von Vorschlägen in die Tagesordnung gemäß § 48 Abs.1 S.2 GO endet am 8. Arbeitstag vor dem Sitzungstag.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder ab-zusetzen ist.

2. Durchführung der Ratssitzungen

Allgemeines

§ 4 - Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 7 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit gemäß § 48 Abs.2 S.2 GO ausgeschlossen:
 - a. Personalangelegenheiten,
 - b. Liegenschaftssachen
 - c. Auftragsvergaben,
 - d. andere Vertragsangelegenheiten,
 - e. Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - f. Abgabenangelegenheiten,
 - g. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs.1 GO)
 - h. Prozessangelegenheiten

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit gemäß § 48 Abs.2 S.3-5 GO ausgeschlossen werden.

- (3) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse können, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird, an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen.

§ 5 - Beschlussfähigkeit

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister fest, ob ordnungsgemäß eingeladen wurde und ob der Rat beschlussfähig ist (§ 49 Abs.1 GO).

§ 6 - Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister zu richten (§ 47 Abs.2 GO). Anfragen sind mindestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister zuzuleiten. Der Antrag und die Antwort werden in der Ratssitzung verlesen und erfolgen zusätzlich auf Verlangen des Fragestellers schriftlich. Nach der Beantwortung der Anfrage ist eine Zusatzfrage zulässig, die nach Möglichkeit in der Sitzung mündlich zu beantworten ist.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Höchstdauer der Fragestunde wird auf 30 Minuten festgesetzt.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a. sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b. die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c. die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 7 - Fragerecht von Einwohnern

- (1) Im öffentlichen Teil der Ratssitzung soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, mündliche Fragen an den Bürgermeister oder den Rat zu richten (§ 48 Abs.1 S.3 GO). Der Bürgermeister legt im Rahmen der Tagesordnung fest, wann diese Möglichkeit besteht. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.

- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller muss sich zu Beginn seiner Frage mit Namen und Wohnort vorstellen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens 2 Hauptfragen und 2 Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall sofort mündlich durch den Bürgermeister. Er kann die Antwort Ratsmitgliedern überlassen, wenn Fraktionen, Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder angesprochen wurden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

2.2. Gang der Beratungen

§ 8 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 48 Abs.1 S.5 GO zu erweitern
 - b. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - c. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - d. Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 48 Abs.2 und 3 GO i.V.m. § 4 Abs.2 GeschO handelt.

- (2) Der Ratsbeschluss nach Abs.1 ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Beschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Wird ein entsprechender Antrag nach § 11 der Geschäftsordnung nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 9 - Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft die Tagesordnungspunkte einzeln auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort. Wird eine Angelegenheit aufgrund eines Vorschlages gemäß § 48 Abs.1 S.2 GO beraten, so ist zuvor den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.

- (2) Wortbeiträge sind beim Bürgermeister durch Handzeichen anzumelden. Anmeldungen sind zulässig sofern der Tagesordnungspunkt noch nicht zur Abstimmung gestellt ist. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zum Verfahren stellen will und darauf hinweist.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Redezeit je Ratsmitglied und Tagesordnungspunkt beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann für einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zum Verfahren bleiben hiervon unberührt.

§ 10 - Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge sollen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Für Zusatz- und Änderungsanträge gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Anträge nach dem Absatz 1, die zusätzliche Haushaltsbelastungen zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.
- (3) Nach Beendigung der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 11 - Anträge zum Verfahren

- (1) Anträge zum Verfahren können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung (§ 8)
 - b. auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - c. auf Vertagung,
 - d. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - e. auf Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung,
 - f. auf Schluss der Rednerliste (§ 12),
 - g. auf Schluss der Aussprache (§ 12),
 - h. auf namentliche oder geheime Abstimmung (§ 13),

- (2) Wird ein Antrag zum Verfahren gestellt, so darf je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 13 Abs.2 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zum Verfahren hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zum Verfahren gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 12 - Schluss der Rednerliste, Schluss der Aussprache

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes beteiligt hat, kann beantragen, dass

- die Rednerliste geschlossen wird und nur noch die bis zu diesem Antrag vorgemerkten Redner ihren Wortbeitrag zu diesem Tagesordnungspunkt leisten können oder
- Die Beratung des Tagesordnungspunktes ohne weitere Aussprache sofort beendet wird.

Vor der Abstimmung über diesen Antrag gibt der Bürgermeister die Namen der bereits vor-gemerkten Redner bekannt.

§ 13 - Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Eine stillschweigende Abstimmung oder Beschlussfassung ist zulässig, wenn dabei ein Zweifel über den Willen der Mehrheit des Rates nicht besteht. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung (§ 50 Abs.1 S.4 GO). Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe je-des Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Eine geheime Abstimmung gemäß § 50 Abs.1 S.5 GO erfolgt durch Abgabe von Stimm-zetteln.
- (4) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

2.3. Ordnung in den Sitzungen

§ 14 - Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 15 und 16 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten.

Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Gebäude gewiesen werden. Wer aus dem Gebäude gewiesen wird, hat dieses sofort zu verlassen.

- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 15 - Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Sitzungsteilnehmer, die die Sitzung stören, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat jemand bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs.1) oder einmal einen Ordnungsruf (Abs.2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn diese Person Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 16 - Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Wurde ein Ratsmitglied während einer Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen, kann ihm durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen gemäß § 45 GO entzogen werden (§ 51 Abs.2 GO). Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf (§ 51 Abs.3 GO).

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 17 - Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über die im Rat gefassten Beschlüsse muss enthalten:
 - a. die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c. Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d. die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e. die gestellten Anträge,
 - f. die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - g. die Ergebnisse von Wahlen.

- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Soll ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung zum Schriftführer bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Verweigert der Bürgermeister oder Schriftführer die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einladung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

§ 18 - Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit i.S.v. § 52 Abs.2 GO über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des öffentlichen Teils gilt als geschehen, wenn die Presse in der Sitzung anwesend war. Zusätzlich soll die Niederschrift des öffentlichen Teils im Internet zur Einsicht bereitstehen.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 19 - Regeln für Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung (§ 58 Abs. 2 S. 1 GO).
- (2) An den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse können die Ratsmitglieder und stellvertretenden Ausschussmitglieder teilnehmen. Zudem können Mitglieder und stellvertretende Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Die Niederschrift über die gefassten Beschlüsse ist dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern sowie den weiteren Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einladung erfolgt.
- (4) § 9 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 20 - Einspruch gegen Beschlüsse

Die gemäß § 57 Abs.4 GO zu bestimmende Frist beträgt 3 Tage. Der Tag der Beschlussfassung wird nicht eingerechnet.

III. Fraktionen

§ 21 - Bildung von Fraktionen

- (1) Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten (§ 56 Abs.4 S.2 GO).
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden (§ 56 Abs.4 S.3 GO).
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionssitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen (§ 56 Abs.4 S.2 GO).
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 DSGVO i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

IV. Datenschutz

§ 22 - Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Die Definition „personenbezogene Daten“ ergibt sich aus Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 23 - Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
- (3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehen-den Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung über-gaben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 24 - Schlussbestimmungen

- (1) Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Geschäftsordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Rates gesetzt worden ist. Außerhalb der Tagesordnung kann über eine Änderung der Geschäftsordnung nicht entschieden werden.

§ 25 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 01.01.2010 außer Kraft.